

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
I/02/02-1

Vorlagen-Nummer

**0352/2017**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Straßenschäden und Erschütterungen durch  
Schwerlastverkehr in der Straße Hochwinkel in Köln-Dellbrück (Az.: 02-1600-198/16)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	13.03.2017

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim dankt dem Petenten für seine Eingabe. Die Bezirksvertretung begrüßt die Einrichtung von Geschwindigkeitsmessstellen und bittet die Verwaltung, den Zustand der Straße Hochwinkel weiter zu prüfen und festgestellte Beschädigungen zu beheben.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Die Petenten beschwerten sich über den Zustand der Straße Hochwinkel in der Siedlung Mielenforst. Diese sei insbesondere durch Schwerlastverkehr beschädigt und würde zu einer hohen Geräuschkulisse und Erschütterungen in seinem Haus führen. Des Weiteren regt er mobile Geschwindigkeitsmessungen an (vgl. Anlage 1).

### Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund mehrerer Beschwerden in der Vergangenheit hat die Verwaltung die Situation vor Ort intensiv geprüft. Der von den Petenten genannte Zusammenhang zwischen Erschütterungen in deren Haus und dem Busverkehr der KVB-Linie 154 konnten nicht festgestellt werden. Der Geräuschpegel erhöht sich beim Überfahren der vorhandenen Unebenheiten nur sehr geringfügig.

Die Straße Hochwinkel ist grundsätzlich für den Busverkehr ausgelegt. Eine Änderung der von dem Petenten genannten Lärmbelastung wäre nur durch das Umlegen der Buslinie 154 möglich. Da diese Linie einen wichtigen Beitrag zur ÖPNV-Anbindung einer Vielzahl von Menschen auch mit Mobilitätseinschränkungen dient, wurde dies in der Vergangenheit abgelehnt.

Eine erneute Überprüfung der Straße Ende des Jahres 2016 hat ergeben, dass die Oberfläche technisch in Ordnung ist. Aufgrund fehlender Tragschichten im Unterbau zeigen sich lediglich einige kleine Netzkisse. Ein festgestellter ca. 10 x 15 cm großer Aufbruch im Asphaltbelag wurde kurzfristig repariert.

Eine Überprüfung der betreffenden Örtlichkeit (Tempo 30-Zone) im Hinblick auf die Möglichkeit der Durchführung mobiler Geschwindigkeitskontrollen führte zu dem Ergebnis, dass mobile Messstellen eingerichtet werden können.

Allerdings muss zunächst die Vorfahrtsbeschilderung angepasst werden, da diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. In Tempo 30-Zonen darf von der Grundregel „rechts vor links“ abgewichen werden, wenn die Belange des Buslinienverkehrs dies wie im vorliegenden Fall erfordern.

Die Vorfahrt muss jedoch zwingend durch das Verkehrszeichen 301  angeordnet werden.

In der Tempo 30-Zone Hochwinkel ist die Vorfahrt allerdings entgegen dieser Forderung an allen Einmündungen durch Zeichen 306  angeordnet.

Nach § 45 Abs. 1c StVO darf sich die Zonen-Anordnung weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Gem. § 39 Abs. 1a StVO müssen Fahrzeugführer innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen. Der Fahrzeugführer kann sich damit bei festgestellten Verstößen nicht darauf berufen, dass er eine konkrete Tempo 30-Zonen-Anordnung übersehen oder nicht wahrgenommen habe. Bei einer Anordnung der Vorfahrt durch Zeichen 306 muss allerdings nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Örtlichkeit innerhalb einer Tempo 30-Zone liegt. Dieser Umstand kann erfahrungsgemäß im Rahmen von Bußgeldverfahren beim Nachweis der Vorwerfbarkeit zu Problemen führen.

Die Änderung der Beschilderung ist veranlasst. Sobald diese vorschriftsmäßig angeordnet ist, wird die Straße Hochwinkel im Rahmen der personellen Kapazitäten angefahren und Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

Anlagen